



Lokales Netzwerk

Kindeswohl

der Jugendämter von Stadt und Landkreis Neuwied

8. Netzwerkkonferenz am 25.10.2017

**Trennung und Scheidung: Gesellschaftliche
Normalität und emotionaler
Ausnahmestand!
-Risiken für das Kindeswohl-**





Lokales Netzwerk Kindeswohl

Programm

Eröffnung und Begrüßung (13.45 Uhr)

Achim Hallerbach(1. Kreisbeigeordneter)
Daniela Kiefer und Anja Piquardt
(Netzwerkkoordinatorinnen von Kreis und Stadt Neuwied)

Vortrag

Trennung und Scheidung: Gesellschaftliche Normalität
und emotionaler Ausnahmezustand!
-Risiken für das Kindeswohl-
Matthias Weber

Pause/Stehkaffee (ca.15.10 -15.30 Uhr)

Kurzvorträge

Nelli Gossen, Sozialarbeiterin B.A., ASD Stadt Neuwied
Ingo Weber, Kriminalhauptkommissar, Polizeiinspektion Neuwied
Hans-Josef Paffenholz, Richter am AG Neuwied
Rita Koll-Höfer, Rechtsanwältin, Verfahrensbeistand, Neuwied
Dr. Dieter Vennen, Dipl. Psychologe, Diakonischen Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied, Neuwied
Sandra Löcher, Dipl. Sozialpädagogin, Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Neuwied

Fragerunde

Schlusswort

Uwe Kukla (stellv. Leiter Kreisjugendamt Neuwied)
17.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Matthias Weber

Trennung und Scheidung

Gesellschaftliche Normalität
Emotionaler Ausnahmezustand
Risiken für das Kindeswohl

Lokales Netzwerk Kindeswohl

Neuwied

8. Netzwerkkonferenz am 25.10.2017

weber-melsbach@live.de

www.matthweber.de

Inhalte

- Gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext; Kindeswohl: Entwicklungen
- Formen der Trennung - „normale Trennung“ - Folgen für Kinder
- Merkmale hoch strittiger Elternschaft
- Haltung, Interventionen in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern
- Belastungen des Kindes
- Hilfen für Kinder
- Vielzahl der beteiligten Professionen
- Ausblick: was zusammenprallt, kann auch zusammenwirken

Gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext

Entwicklungen I

- Rückzug des Staates aus der Regelung persönlicher Beziehungen >> von normiertem Zusammenleben zu Selbstbestimmung und Vielfalt der Lebensformen
 - » 1977 Wegfall des Schuldprinzips im Familienrecht
 - » 1998 Kindschaftssachen werden vom Familiengericht nur mehr auf Antrag behandelt
 - » Gleichstellung nicht-ehelicher und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Elternschaft

Gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext

Entwicklungen II

Sicherung des Kindeswohls bleibt Aufgabe des Staates;
Interessen und Rechte des Kindes werden gestärkt

- >> 1989: Konvention über die Rechte des Kindes (Kindercharta) der Vereinten Nationen (u.a. Partizipation)
- >> 1998: Kindschaftsrechtsreform: u. a. Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen
- >> 2009: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG): Möglichkeit der Anordnung von Beratung

Begründung FamFG: emotional besetzte Familienkonflikte sind mit Mitteln der Justiz allein nicht regelbar

Gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext

Entwicklungen III

Perspektivenwechsel im Verständnis von Kindeswohl

Ausgangssituation: alleinige elterliche Sorge; Aufgabe des Familiengerichtes: besser geeigneten Elternteil finden

>> Frühe 80er Jahre: die Bedeutung beider Eltern wird „entdeckt“ >> *Das Paar trennt sich, aber...*

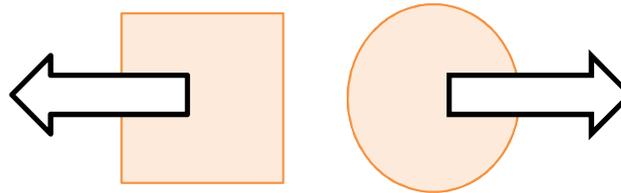
1982: gemeinsame elterliche Sorge wird möglich.

>>1998: - wenn kein Antrag gestellt wird, besteht nach Scheidung weiter die g. e. Sorge
- das Gericht soll auf Einvernehmen der Eltern hinwirken

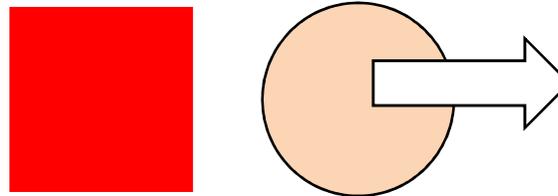
Formen der Trennung

- unterschiedliche Konfliktrisiken-

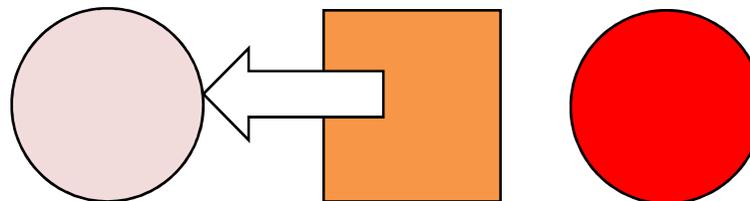
beide wollen Trennung



einseitige Trennung



Geliebte(r) im Spiel



Häufigkeiten von gesundheitlichem Risikoverhalten, psychosomatischen Problemen, psychischen und Verhaltensauffälligkeiten und Defiziten bei Schutzfaktoren/ Ressourcen bei Kindern und Jugendlichen in Kernfamilien mit beiden leiblichen Eltern, Stieffamilien und Ein-Elternfamilien (mit alleinerziehender Mutter) in Deutschland nach Geschlecht. Kinder und Jugendgesundheitsurvey KiGGS (Basiserhebung 2003-2006)

	Kernfamilie		Stieffamilie		Ein-Eltern-Familie	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
• Gesundheitliches Risikoverhalten†						
• Riskanter Alkoholkonsum	10,1 %	3,0 %	11,1 %	3,0 %	12,9 %	3,2 %
• Häufiges Rauchen	12,4 %	11,1 %	23,4 %	26,6 %	21,9 %	22,3 %
• Wiederh.Konsum illegaler Drogen	8,2 %	6,6 %	13,3 %	10,2 %	28,3 %	14,8 %
• Psychosomatische Probleme†						
• Schlafprobleme (Insomnie)	3,4 %	6,3 %	10,4 %	7,0 %	10,4 %	5,7 %
• Psychosomatischer Schmerz	2,3 %	6,0 %	3,3 %	3,8 %	4,2 %	5,9 %
• Psychische und Verhaltensauffälligkeiten††						
• Emotionale Probleme	7,3 %	8,3 %	14,8 %	10,8 %	13,1 %	17,4 %
• Verhaltensprobleme	6,0 %	3,3 %	14,8 %	9,2 %	11,6 %	9,0 %
• Unaufmerksamkeit/Hyperaktivität	9,1 %	3,8 %	18,7 %	9,3 %	17,8 %	8,6 %
• Probleme mit Gleichaltrigen	5,5 %	3,7 %	10,0 %	5,4 %	10,3 %	9,3 %
• Prosoziales Verhalten (Defizite)	4,3 %	2,3 %	7,1 %	3,2 %	5,7 %	3,2 %

Unterschiedliche Entwicklungsverläufe nach Trennung/Scheidung (Kölner Langzeitstudie von Schmidt-Denter)

3 Gruppen (Cluster)

1. Hochbelastete Kinder (48 %):
Über langen Zeitraum Verhaltensauffälligkeiten auf hohem Niveau
2. „Bewältiger“ (34 %):
Kontinuierliche Abnahme der Verhaltensauffälligkeiten
3. Gering belastete Kinder (18 %):
Geringe Belastung von Anfang an

Hochkonflikthaftigkeit

- Annäherung -

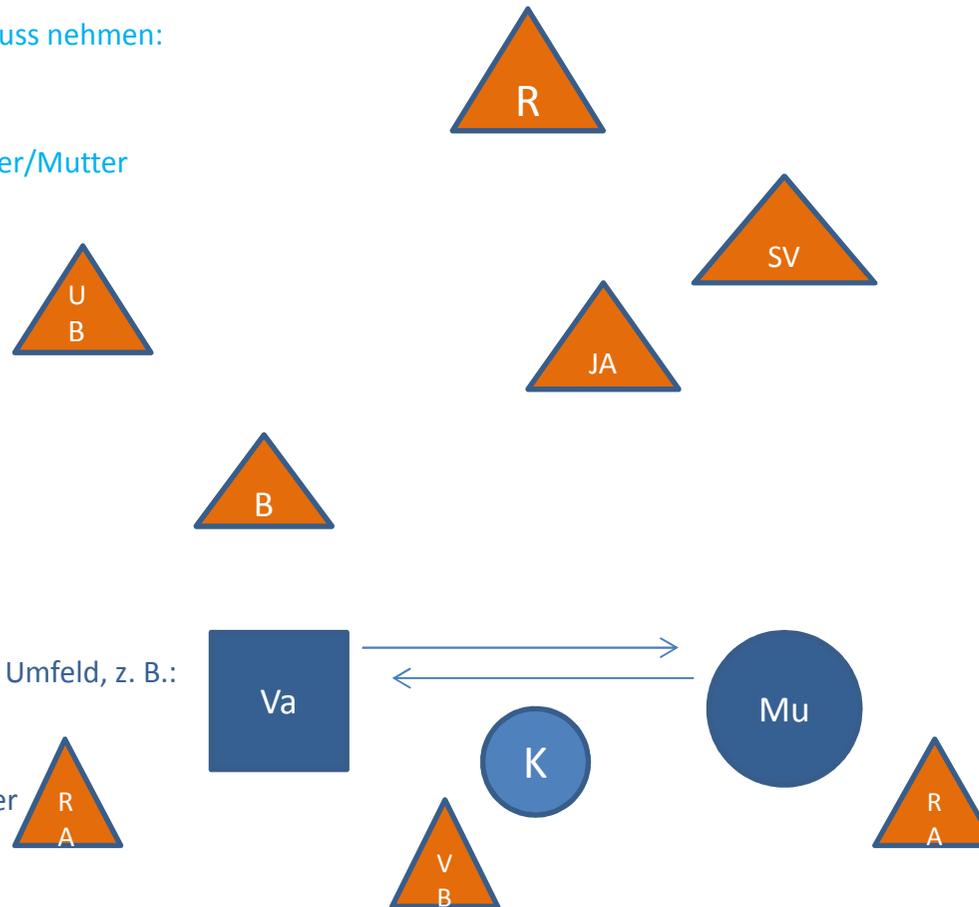
- Praxis, Forschung, Literatur beziehen sich auf Eltern nach Trennung/Scheidung >> „hoch strittige Eltern“
- Begriff existiert etwa seit der Jahrhundertwende
- es geht um emotional hoch besetzte Konflikte, die über längere Zeit andauern, u. U. 5-6 Jahre und mehr
- Erziehungsfähigkeit von Eltern ist eingeschränkt
- Kinder werden in elterliche Konflikte einbezogen
- betrifft 5 – 8 % der Trennungs- und Scheidungsfälle
- eine Vielzahl von professionellen Helfern wird tätig

Vielzahl der Professionen und weiterer Mitspieler bei Hochkonflikthaftigkeit

Weitere Profis, die Einfluss nehmen:

- Kinderarzt
- Kindertherapeut
- Therapeut von Vater/Mutter
- Pfarrer
- Steuerberater
- Erzieher
- Lehrer

- Personen aus dem Umfeld, z. B.:
- Neue Partner
- Großeltern
- ..Familienmitglieder
- Freunde
- Nachbarn



Merkmale

3stufiges Modell zur Erfassung hochstrittiger Elternschaft (U. Alberstötter, nach Glasl)

1. Stufe

Zeitweilig gegeneinander
gerichtetes Reden und Tun

Vorüber gehende Polarisierung
im Denken
Zeitweilige verbale Angriffe und
Schulduweisungen

Ressourcen vorhanden

Unterscheidung:
Paar- Elternebene

Akzeptanz von neutralen
Dritten

2. Stufe

Verletzendes Agieren
und Ausweitung des
Konfliktfeldes

Konflikt wird chronisch

Reines schwarz-weiß-Denken

Beschleunigung

Ausweitung des Konfliktsystems

„schmutzige Wäsche“

Wächteramt wird aktiv

3. Stufe

„Beziehungskrieg“, Kampf
um jeden Preis

andauernde extreme Gefühle des
Hasses und der Verzweiflung

Unfähigkeit, andere Perspektive zu
sehen, gelten zu lassen

Leugnung eigener Konfliktanteile

Anwendung von Gewalt

Pathologisierung des anderen

Behauptung von Missbrauch

erweiterter Suizid

Hochkonflikthaftigkeit

weitere wichtige Aspekte/Merkmale

- Kränkungen, Verletzungen spielen eine große Rolle
- symmetrisches oder komplementäres Aufschaukeln
- Konflikte werden nicht innerpsychisch ausgetragen, sondern externalisiert
- Hochstrittige Väter und Mütter sind – als Eltern – entgleist, „nicht geschäftsfähig“

Weitere Merkmale von Hochkonflikthaftigkeit (aus dem Forschungsprojekt „Kinderschutz....“)

Merkmale mit hoher Bedeutung für Interventionen

- hohe Sensibilität gegenüber (vermeintlicher) Parteinahme für den anderen Elternteil; Bewertung von Interventionen erfolgt nach dem Kriterium, wie weit sie den eigenen Interessen entsprechen
- Interventionen der „Profis“ werden als wenig hilfreich, eher als konfliktverstärkend erlebt
- *die* Interventionen werden als hilfreich erlebt, die nicht von vorneherein mit einer Konfrontation mit dem anderen Elternteil verbunden sind
- Einzelsetting wird als persönliche Unterstützung wahrgenommen
- Erfolg eher, wenn Verständnis für die eigene Situation erlebt wurde

Aufgabe aller professionellen Helfer:



Neugestaltung des Beziehungsdreiecks
Mutter – Vater – Kind

>> Partnerschaft wird beendet, aber „Eltern bleiben Eltern“

- in vielen Fällen kommt es zu emotionalen Turbulenzen, die als Übergangskrise zu verstehen sind
- v. a. der/die verlassene Partner(in) kann in große Nöte geraten
- oft geraten die Kinder bzw. deren schwierige Situation aus dem Blick (J. Wallerstein)

Konkretisierung der Ziele

- Verminderung der Konfliktdynamik
- Umgangskontinuität für Kinder
 - „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“ (§ 1626 BGB);
doch, es geht „eigentlich“ um Beziehung, um
>>*Beziehungssicherung*
- Entlastung und Unterstützung der Kinder

Strategien und Interventionen in der Beratung hochstrittiger Eltern

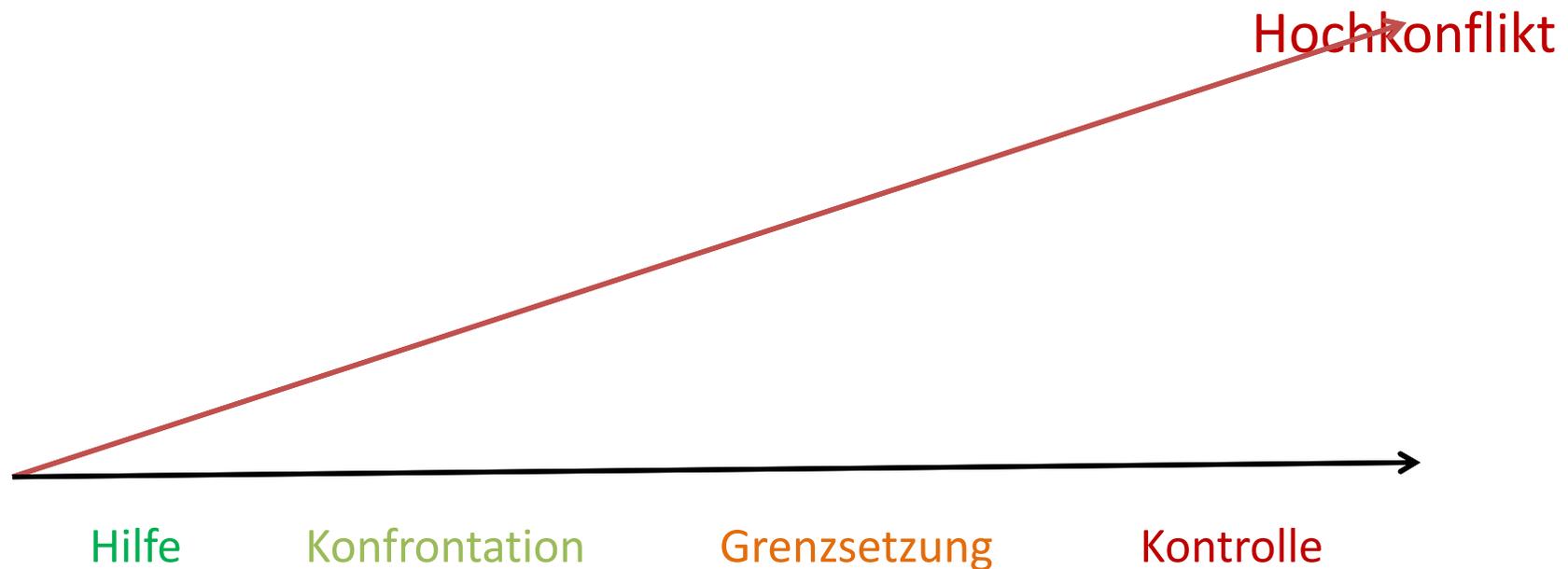
Setting:

...wenn

- fehlende Selbstreflexion, Gefühle von Hass und Verzweiflung bestimmend sind für den Zustand hochstrittiger Väter und Mütter und
- (zumindest ein gewisses Maß an) erlebte(r) Empathie Voraussetzung für Beratungserfolg ist, dann hat das *Konsequenzen für das Setting*
- *Beginn mit Einzelsitzungen, im weiteren Verlauf: flexibler Wechsel zwischen Einzel- und Paarsitzungen*

Strategien und Interventionen

...zwischen Hilfe und Kontrolle...



Matthias Weber

Strategien und Interventionen

Befriedung oder Abgrenzung?

>> realistische Perspektiven

Hochkonflikt

koop. Elternschaft



parallele Elternschaft

- >> Einschätzung eigener Position und Möglichkeiten
- >> Einschätzung der Position und der Möglichkeiten des anderen Elternteils
- >> was ist für mich ... in welcher Zeit ... möglich ?

Belastungen des Kindes

Elternkonflikte bewirken Stress, innere Konflikte

- **Loyalitätsdruck** führt zu innerer Not, Konfusion, Verleugnung von Gefühlen, und/oder Spaltung
- **Instrumentalisierung** (kontextuell – passiv – aktiv) (K. Behrend)
- **häusliche Gewalt:**
 - Gefahr bleibender Belastung/Traumatisierung
 - Identifizierung mit Täter oder/und Opfer (Korittko)

Belastungen des Kindes

Gefährdung wichtiger Beziehungen

- erlebte einschneidende Änderungen führen zu der Angst, es könnten noch mehr Verluste eintreten
- Umgangsprobleme, -vereitelung führen zum Verlust wichtiger Beziehungen
- auch bei stattfindendem Umgang führt der Elternkonflikt zu beschädigten Bildern von Mutter und Vater

>> es geht um Beziehung, nicht um Umgang <<

(s. Alberstötter: Gewaltige Beziehungen. Verfügungsgewalt in eskalierten Elternkonflikten.)

Belastungen des Kindes

Atmosphäre der Kriegslogik

die anhaltenden Konflikte der Eltern vermitteln ein spezifisches Verständnis von menschlichen Beziehungen und Formen der Konfliktregulierung, die erwartungs- und handlungsleitend werden (können),

(s. Götting), z. B.

- Konflikte (Kriege) sind eine höhere Sache
- das Leben ist mit Hilfe von dämonisierenden Überzeugungen zu bewältigen

Belastungen des Kindes

Risiken für eine Verschlechterung der sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen

- Hochkonflikt-Situationen zwischen Vater und Mutter führen zu einem Aufschaukeln von sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Belastungen
- der Verlust von Beziehungen zu Großeltern usw. ist fast unvermeidlich
- finanzielle Unterstützung des Ex-Partners (und damit auch des dort lebenden Kindes) wird verweigert

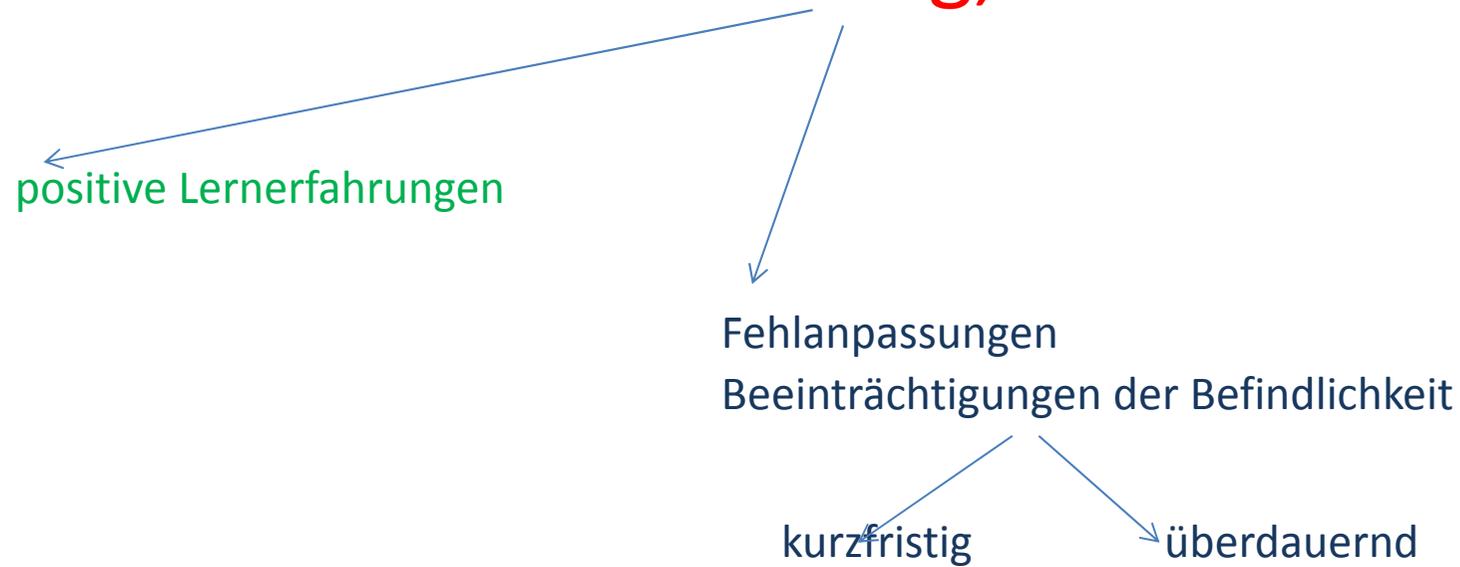
Elternkonflikte und daraus resultierende Belastungen werden von Kindern individuell unterschiedlich verarbeitet

Kinder zeigen beim Erleben der elterlichen Konflikte Stresssymptome; innere Konflikte, Traurigkeit, Angst, Verzweiflung werden deutlich

Doch ist unklar, welche Spuren dieses Erleben hinterlässt, welche Folgen es für die Entwicklung des Kindes hat.

Mögliche Wirkungen elterlicher Konflikte

akute Belastung, Stress



Mögliche negative Wirkungen elterlicher Hochkonflikte

Fehlanpassungen

Beeinträchtigungen der Befindlichkeit:

- externalisierendes Problemverhalten (Ausagieren, Aggressionen)
- internalisierendes Problemverhalten (ängstliches, depressives Verhalten)
- Irritationen und Fehlanpassungen betreffend Gefühle und das Selbstkonzept (Leugnung der eigenen Wahrnehmungen, „Töten“ von Gefühlen; Fragen der Identität)
- Risikoverhalten (Alkohol, Rauchen, illegale Drogen; s. KIGGS-Studie)

Moderierende Faktoren

Die Verarbeitung der durch den Elternkonflikt entstehenden Belastungen wird moderiert durch

- Merkmale des Kindes, u. a.
 - Alter, Geschlecht,
 - vorhandene oder lebensgeschichtlich erworbene Vulnerabilitäten,
 - individuell ausgeprägte Fähigkeiten

- Merkmale des Umfeldes, u. a.
 - Familienform nach der Trennung (s. KIGGS-Studie)
 - stabile Beziehungen (Familie, Freunde)
 - Gute oder unzureichende ökonomische Bedingungen

Bewertung der Situation des Kindes

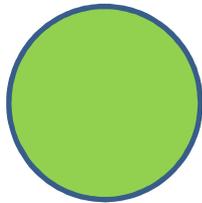
Kindler, H.: (Beirat des Projektes „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“)

- (1) Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder beider Elternteile aufgrund einer kognitiven Verengung auf den Elternkonflikt, plus
- (2) behandlungsbedürftige Belastungssymptomatik des Kindes, plus
- (3) eingeschränkte Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben plus
- (4) beeinflusstypische Fehlentwicklungen in der Eltern-Kind Beziehung.

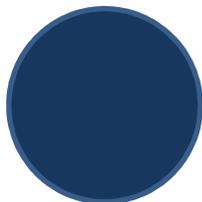
Bewertung der Situation des Kindes: Ampelsystem

Sinnvoll erscheint (auch), sich bei einer Bewertung der kindlichen Situation am Ampelsystem zu orientieren.

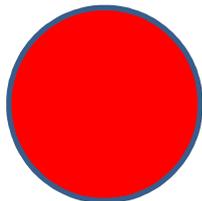
Dann bedeutet:



trotz Hochkonflikt der Eltern keine
Gefährdung der weiteren
Entwicklung



Auffälligkeiten: weitere Beobachtung/
Abklärung angemessen

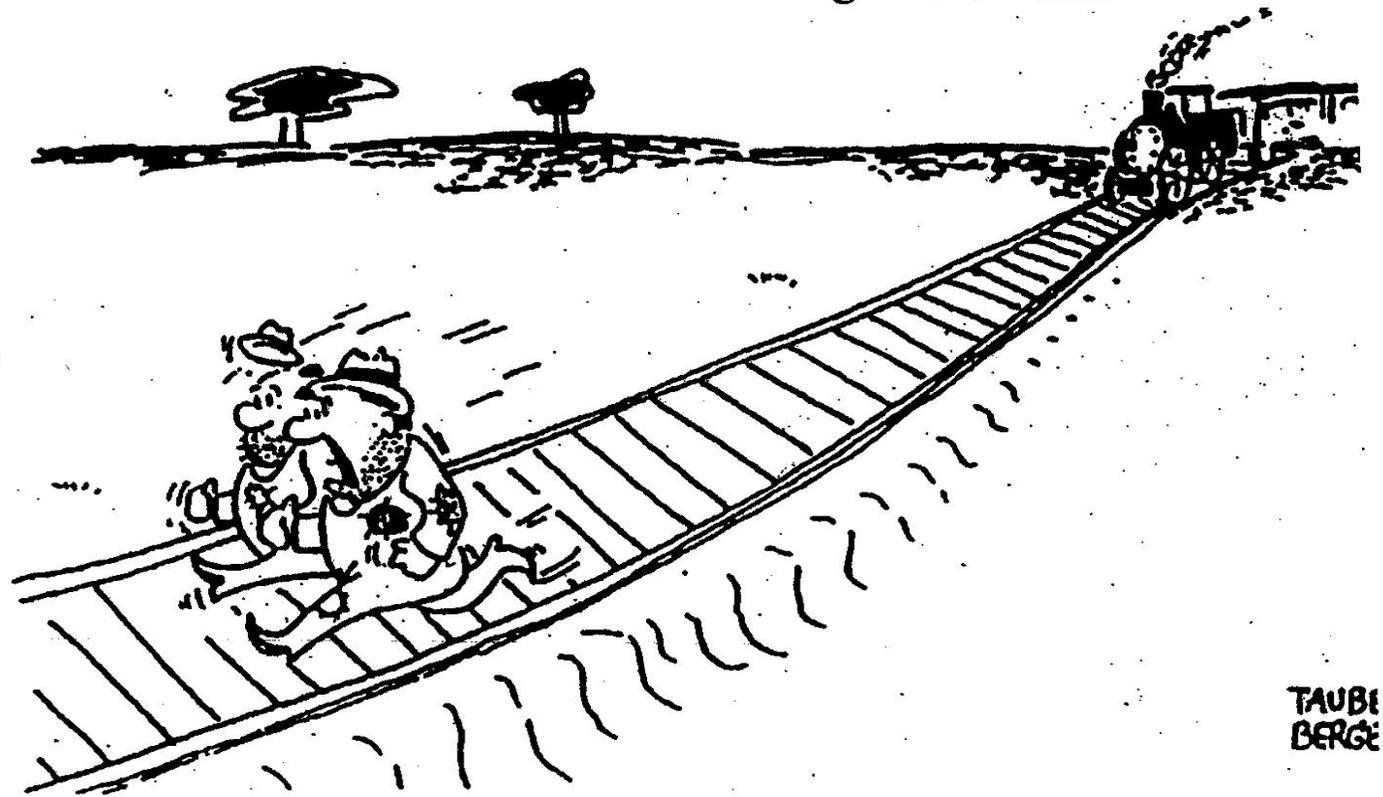


deutliche Auffälligkeiten und
Gefährdungen; erhöhter Diagnostik-
Beratungs-/Therapiebedarf.

Hilfen für Kinder

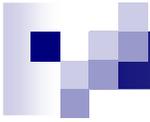
- Der Wille, die „Meinung“ des Kindes sind oft beeinflusst, überlagert. Die Beziehung zu einem neutralen Helfer gibt ihm die Chance, Klarheit für sich selbst zu gewinnen und Auskunft über Ängste und Wünsche zu geben,
- Beteiligung gibt dem Kind die Möglichkeit, eigene kreative Ideen zu äußern und sich als selbstwirksam zu erleben,
- Kinder können lernen, sich selbst zu helfen,
- aus der Arbeit mit ihnen ergeben sich wichtige Hinweise für die Arbeit mit den Eltern,
- nur die Einbeziehung des Kindes selbst führt zu zuverlässigen Informationen über die bestehenden Belastungen und Entwicklungsgefährdungen.

...was zusammenprallt, kann auch
zusammenwirken...



"Wenn nicht bald eine Weiche kommt, sind wir verloren."

Die sinnerhaltende ...



-Pause/ Stehkafee –





Kurzvorträge

**Im Trennungs- und Scheidungsverfahren
potenziell beteiligte Fachkräfte
unterschiedlicher Institutionen stellen ihre
Aufgaben, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen
dar**



Die Rolle des Jugendamtes im Trennungs- und Scheidungsprozess

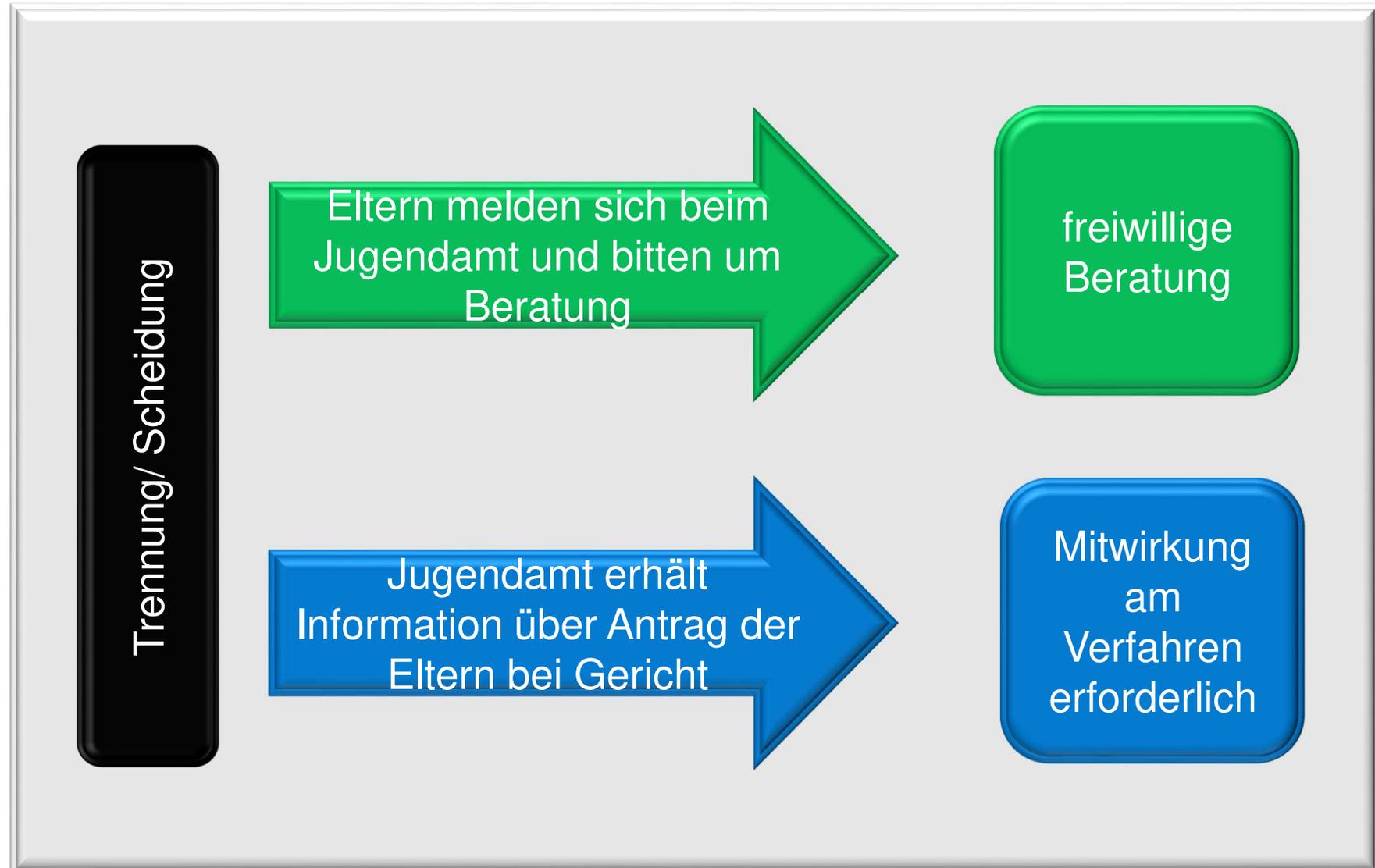
Nelli Gossen
Sozialarbeiterin B.A.

ASD Stadt Neuwied





Lokales Netzwerk Kindeswohl





Trennungs- und Scheidungsberatung:

→ §17 SGB VIII: Eltern haben einen Anspruch auf Beratung

Ziele:

- Konflikte und Krisen in der Familie bewältigen
- Bedingungen für die Wahrnehmung der Elternverantwortung schaffen





Umgangsberatung:

→ §18 SGB VIII: Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

Ziele:

- Am Kindeswohl ausgerichtete Gestaltung des Umgangsrecht
- Vermittlung zwischen den Kindeseltern





Lokales Netzwerk Kindeswohl



Rahmen der Beratung:

- Voraussetzung: Freiwilligkeit
- Grenze der Freiwilligkeit ist die Kindeswohlgefährdung
- Beteiligung der Kinder in „angemessener Form“
- Gestaltung: Bspw. Hausbesuche, Gespräche im Amt, Einbezug des Umfeldes (z.B. Kita, Schule)
- Schweigepflicht des Jugendamtes
- **Enge Zusammenarbeit mit Beratungsstellen**



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren

- Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen.
- Gespräch mit den Beteiligten
- Abgabe eines Berichtes, Teilnahme an Gerichtsterminen
- Möglichkeit des Jugendamtes, eigene Anträge zu stellen
- Sicherstellung des Kindeswohls



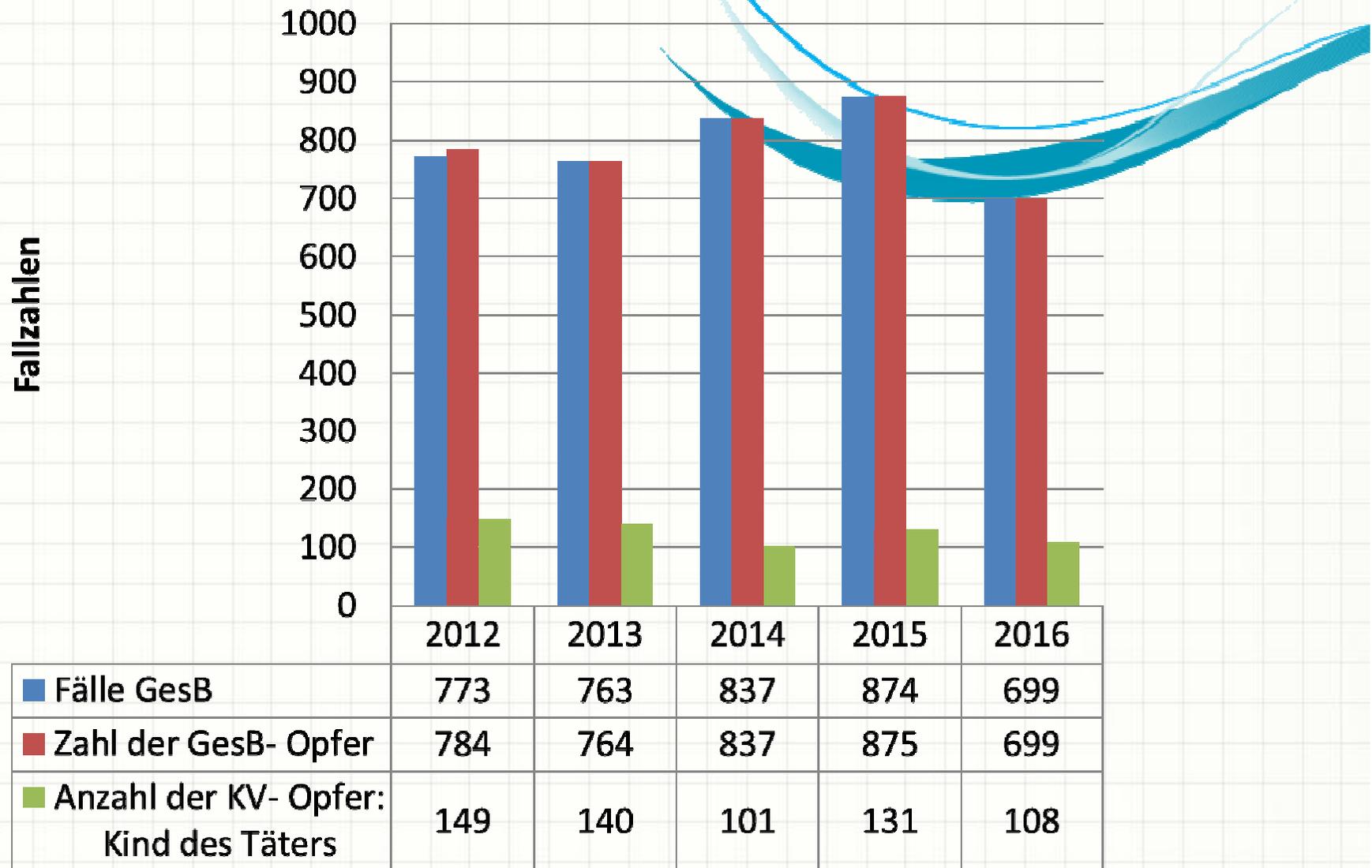
BEITRAG DER POLIZEI ZUR NETZWERKKONFERENZ

Ingo Weber
(Kriminalhauptkommissar)
Leiter Gemeinsames Sachgebiet
Jugend der Polizei Neuwied
25.10.2017

Eckpunkte des Beitrages:

- 1. Größenordnung der Gewaltkriminalität
„GesB“, PD Neuwied, Entwicklung 2012-2016
- 2. Grundlagen polizeilichen Handelns
- 3. Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Intervention
- 4. Ein Fallbeispiel

Zu 1.: Die GesB-Fallzahlenentwicklung nach PKS in Zuständigkeitsbereich der PD Neuwied



Zu 2: Grundlagen polizeilichen Handelns

- § 163 StPO
Legalitätsprinzip
„Straftaten zu erforschen....“
- Owi-Recht
Opportunitätsprinzip

Repression

- POG § 1 Gefahrenabwehr
Vorbeugende
Bekämpfung von
Straftaten
- GeSB-Zuständigkeit § 1
VI POG

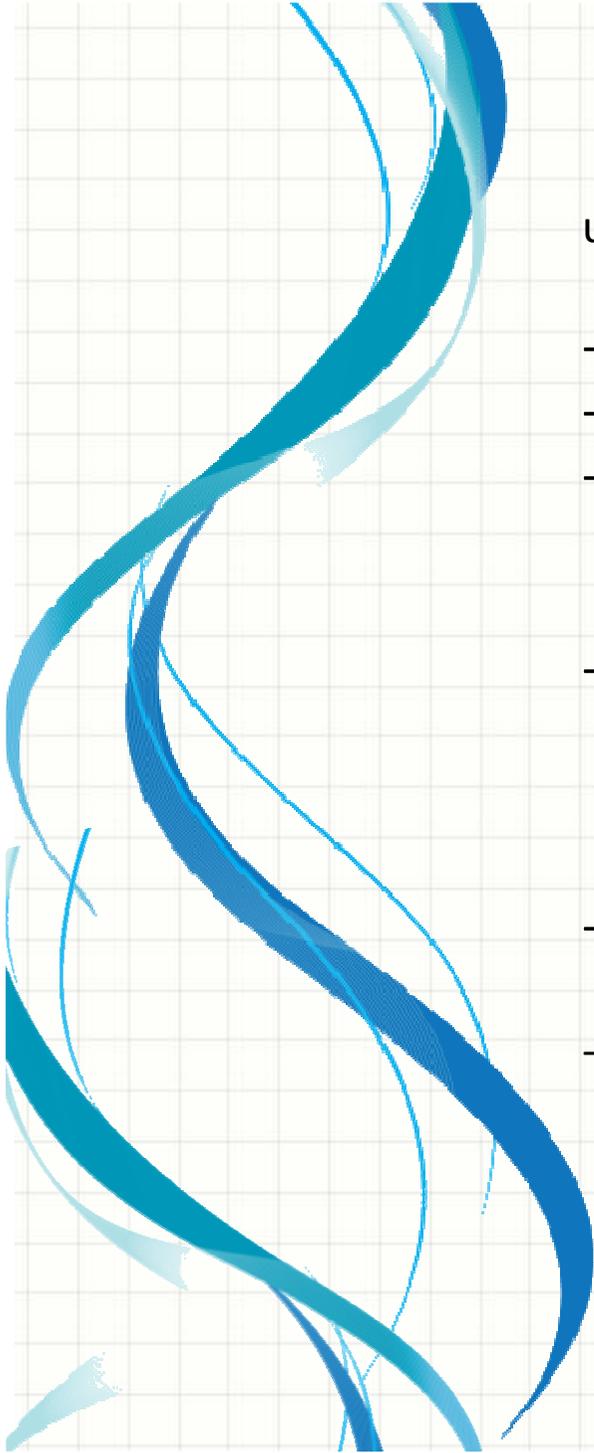
Prävention

Unterstützung
anderer
Träger und
Behörden

- Vollzugshilfe § 1 VI POG

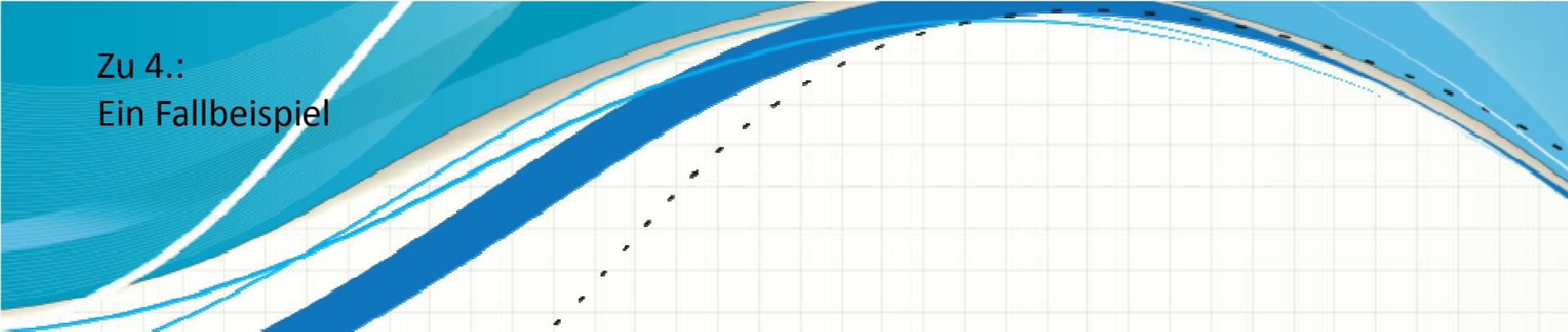
Beratung,
Opferhilfe

- Betreuung; PP Koblenz,
SB 15



und:

- JuSchG
- PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen)
- KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz, z.B. §8a :
Schutzauftrag des JA bei Kindeswohlgefährdung mit
evtl. Unterstützung der Polizei)
- Gewaltschutzgesetz: „Der Täter geht, das Opfer
bleibt!“, Entscheidung des Gerichtes , Anträge
können aber von jedermann, auch Polizei, gestellt
werden und Leitfaden GesB
- Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen §
34 POG
- pp.



Zu 4.:
Ein Fallbeispiel

- Trennungsgeschichte zwischen einem Ehepaar
- 2 gemeinsame Kinder, 10 und 12 Jahre alt
- - insges. 11 Strafanzeigen, auch zum Nachteil der Kinder , darunter Körperverletzungen, Beleidigungen, Bedrohungen, GewSchG
- Alle wohnen auch nach der Trennung weiter im gleichen Haus, aber in getrennten Wohnungen
- Schon vor der Trennung bestehen Probleme in der Paarbeziehung (Kontrollzwang durch den Mann, Hinterherfahren, Eifersüchteleien)
- seit der Trennung massives Stalking
- Frau erwirkt eine Verfügung nach dem GewSchG, die zeitweise vom Mann ignoriert wird (daher Folgenanzeigen § 4 GewSchG)
- kurz vor der Trennung kündigt der Mann an , sie umzubringen, wenn sie mit dem neuen Lebenspartner zusammenkommt
- Frau erstattet neuerliche Anzeige wegen Stalking pp.

Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen Intervention im Fall:



1. Information an den Wechselschichtdienst mit der Anordnung, bei Mitteilungen über neuere Akutfälle umgehend die Adresse aufzusuchen
2. Erneute Strafanzeigenaufnahme, Initiierung des Strafverfahrens
3. Durchführung einer Gefährderansprache (Mann bleibt gelassen; er versichert, sich nun an die richterlichen Verfügungen zu halten);
4. Protokollierung der Ansprache mit den geforderten Handlungen und Unterlassungen: Unterlassen des Auflauerns, Nachfolgens, Drohens und der entsprechenden Maßnahmenfolgen bei Zuwiderhandlung (bis hin zur Ingewahrsamnahme)
5. Übernahme des Falles aufgrund Punktesumme ins das HighRisk-Programm, mit Terminierung einer Fallkonferenz
Ergebnis: Die Konferenz kommt zu dem Ergebnis, dass zwar ein HighRiskFall vorliegt, jedoch kein akuter Gefährdungstatbestand (Geringe Deliktsschwere). Der gerichtliche Vergleich, der von den Parteien geschlossen wurde, recht derzeit aus.

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Übrigen:

1. Befragung und Auskunftspflicht § 9 a POG
2. Identitätsfeststellung § 10 POG mit Stufenfolge (Anhalten, Befragen, Durchsuchen, evtl. Owi § 111 OWIG)
3. Platzverweis § 13 POG (darunter auch: Wohnungswegweisung „Go order“, Aufenthaltsverbot)
4. Ingewahrsamnahme § 14 POG
5. Durchsuchung der Person § 18 oder Sachen § 19 POG
6. Betreten und Durchsuchen (Richtervorbehalt) der Wohnung § 20 POG
7. Sicherstellung § 22 POG (zb. Wohnungsschlüssel, gefährliche Gegenstände)
8. Datenerfassung, Speicherung und Übermittlungen § 34 OG, z.B. Bericht an Jugendamt, Anlage der KpS oder Mitteilungen an andere öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen zur Aufgabenerfüllung des Empfängers (rechtliche Interesse muss glaubhaft gemacht werden).

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT !



Gerichtliche Aufgaben im familienrechtlichen Verfahren

Hans-Josef Paffenholz,
Richter am Amtsgericht
Neuwied





Lokales Netzwerk Kindeswohl



Der Verfahrensbeistand- Anwalt des Kindes

(§ 158 FamFG)

Rita Koll-Höfer
Anwältin für Familienrecht Neuwied



Lokales Netzwerk Kindeswohl



In welchem Kontext ist der Verfahrensbeistand (VB) tätig?

- In einem laufenden Gerichtsverfahren

Wer ist als Verfahrensbeistand geeignet?

- Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Psychologe, Rechtsanwalt
- persönliche und fachliche Eignung

Wer beauftragt den Verfahrensbeistand?

- Das Gericht hat den VB frühzeitig zu bestellen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter besteht.



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Was ist die Aufgabe des Verfahrensbeistandes?

- den Willen/das Interesse des Kindes in das Verfahren einbringen (subjektives Interesse)
- Kindeswohl (objektives Interesse)
- Der VB informiert das Kind altersangemessen über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens



Verfahrensbezogene Aufgaben

- Akteneinsicht
- Aktenstudium
- Anwesenheit bei allen Terminen und Verhandlungen
- Darstellung des kindlichen Willens im Verfahren
- Einlegen von Rechtsmitteln
- Erkennen kindlicher Bedürfnisse und Wünsche



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Wahrung/Handhabung der Aufgaben des VB

- Achtung des kindlichen Willens
- Darstellung des authentischen Kindeswillens- auch bei anderer eigener Position des Verfahrensbeistandes zum Kindeswohl
- Erläuterung der rechtlichen Situation für das kindliche Verständnis
- Kindgerechte Verdeutlichung der Position der Verfahrensbeteiligten
- Kontakthaltung zu allen Verfahrensbeteiligten



Methodisches Vorgehen

- Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten
- Kontaktaufnahme zum Kind (Ort, Setting, Zeitpunkt, Häufigkeit)
- Persönliches Gespräch mit dem Kind (Ablauf, zeitlicher Rahmen)
- Anfertigung eines Berichtes zur Vorlage beim Gericht



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Welche Aufgaben übernimmt der VB nicht?

- keine Akteneinsicht in die Jugendamtsakte
- keine eigene Sachverständigentätigkeit
- keine Mediation
- keine Vermittlung oder Umsetzung einer Umgangsregelung



Lokales Netzwerk Kindeswohl



**Warum habe ich mich entschieden,
Verfahrensbeistandschaften zu übernehmen?**



Der begleitete Umgang

**Dr. Dieter Vennen,
Dipl. Psychologe**



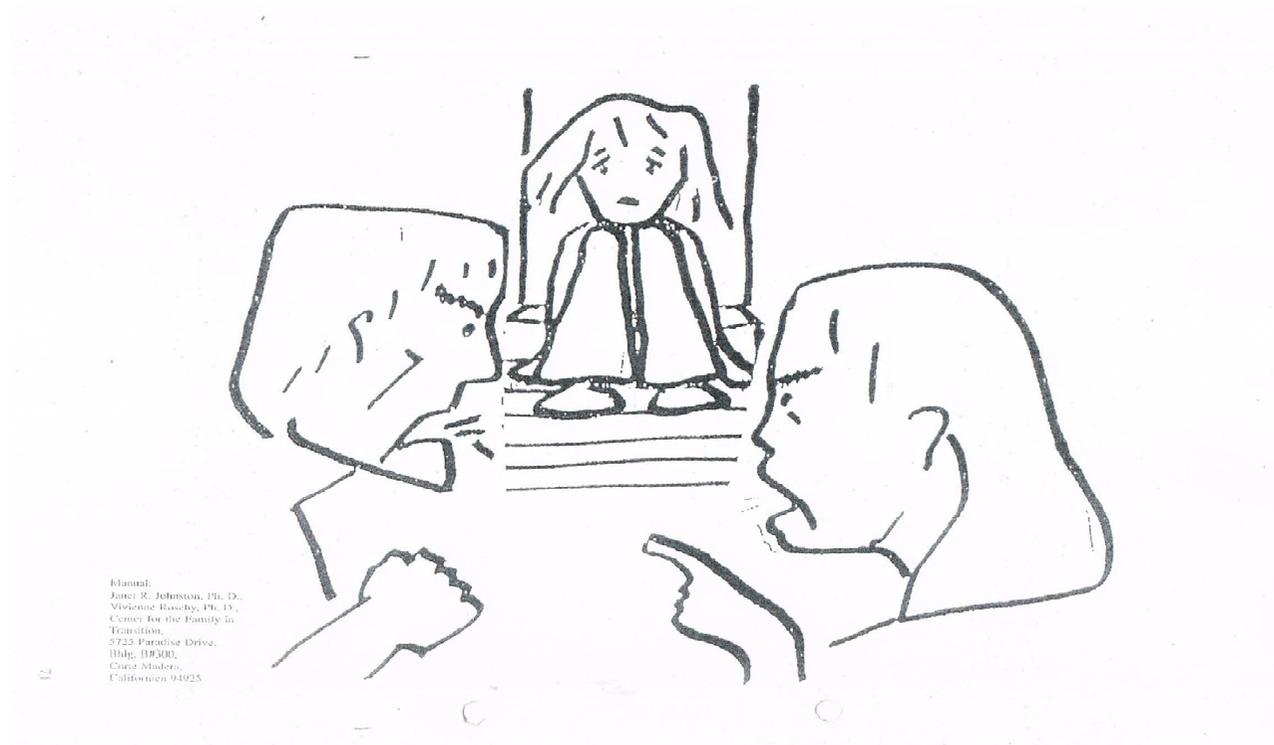
Wenn Sie Hilfe suchen...

DIAKONISCHES WERK
im Evangelischen Kirchenkreis Wied

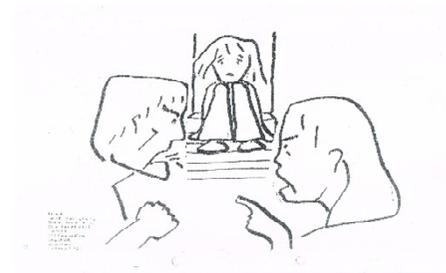
Rheinstraße 69 · 56564 Neuwied
Telefon 02631 39220

www.diakonie-neuwied.de · E-Mail: sekretariat@diakonie-neuwied.de

Beratung strittiger Eltern unter Beteiligung der Kinder in der Lebensberatung Neuwied



Beratung strittiger Eltern unter Beteiligung der Kinder in der Lebensberatung Neuwied



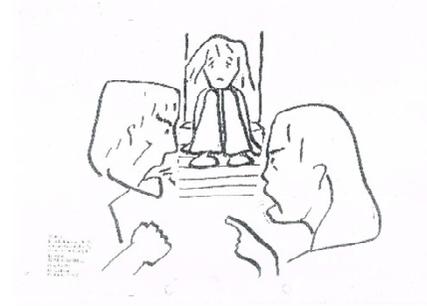
Zugangswege

- ▶ Eltern melden sich selbst an
- ▶ auf Empfehlung des Jugendamtes
- ▶ auf Empfehlung/Anordnung des Gerichts

Anmeldebedingungen

- ▶ Beide Eltern melden sich getrennt von einander an.
- ▶ Bei gerichtlicher Anordnung sollte möglichst das Gerichtsprotokoll mit eingereicht werden
- ▶ Sekretariat nimmt alle Daten auf
- ▶ Der zuständige Mitarbeiter nimmt Kontakt zu beiden Elternteilen auf und vereinbart Termine

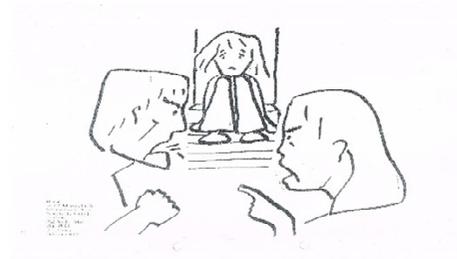
Beratung strittiger Eltern unter Beteiligung der Kinder in der Lebensberatung Neuwied



Ablauf der Beratung

- ▶ Je nach Konfliktlage werden die Eltern getrennt voneinander eingeladen.
- ▶ Schweigepflicht
- ▶ Schweigepflichtsentbindung/ Kooperation mit anderen Institutionen
- ▶ Je nachdem in welcher Phase sich die Eltern befinden, können mehrere Einzelgespräche stattfinden, mit der Vorbereitung auf ein gemeinsames Gespräch
- ▶ Themen herausarbeiten für gemeinsame Gespräche
- ▶ Beteiligung der Kinder thematisieren
- ▶ Beratung ist ergebnisoffen

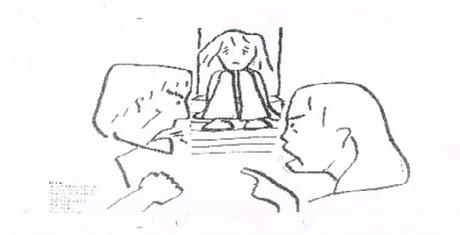
Beratung strittiger Eltern unter Beteiligung der Kinder in der Lebensberatung Neuwied



Aufstellen von Gesprächsregeln

- ▶ Klarer zeitlicher Rahmen
- ▶ Berater als Moderator akzeptieren
- ▶ Vorwürfe vermeiden
- ▶ Keine Beleidigungen
- ▶ Jeder lässt den anderen ausreden
- ▶ Es wird versucht, den kleinsten mögliche Nenner zu finden
- ▶ Z.B. aushandeln von Uhrzeiten , Orte.....

Beratung strittiger Eltern unter Beteiligung der Kinder in der Lebensberatung Neuwied



Beteiligung der Kinder

- ▶ Durch eigene Kränkungen/ Verletzungen geraten oftmals die Bedürfnisse der Kinder aus dem Blick bzw. werden weniger wahrgenommen
- ▶ Durch die Beteiligung soll dem entgegengewirkt werden
- ▶ Zustimmung beider Elternteile bei gemeinsamer elterl. Sorge
- ▶ Gefühle thematisieren (Schuld, ,Ohnmacht..)
- ▶ Mut entwickeln, eigene Befindlichkeiten zu äußern
- ▶ Stärkung des Selbstvertrauens
- ▶ Eigene Ideen und Vorschläge entwickeln z.B. zum Umgang
- ▶ Auf ein gem. Gespräch mit den Eltern vorbereiten

Gefühle

Hier sind einige Beispiele für Gefühle.



neugierig



selbstsicher



ängstlich



interessiert



eifersüchtig



glücklich



einsam



erleichtert



erleichtert



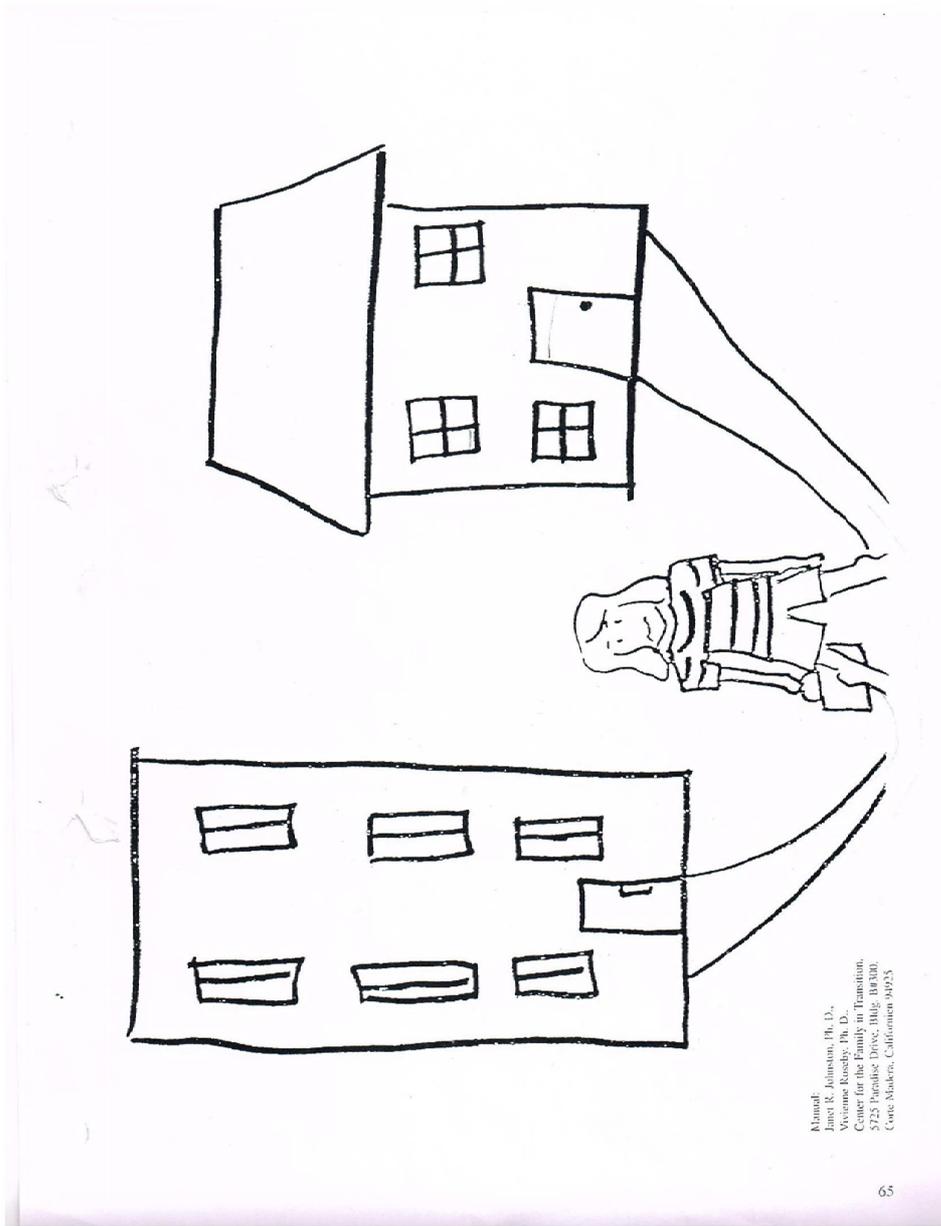
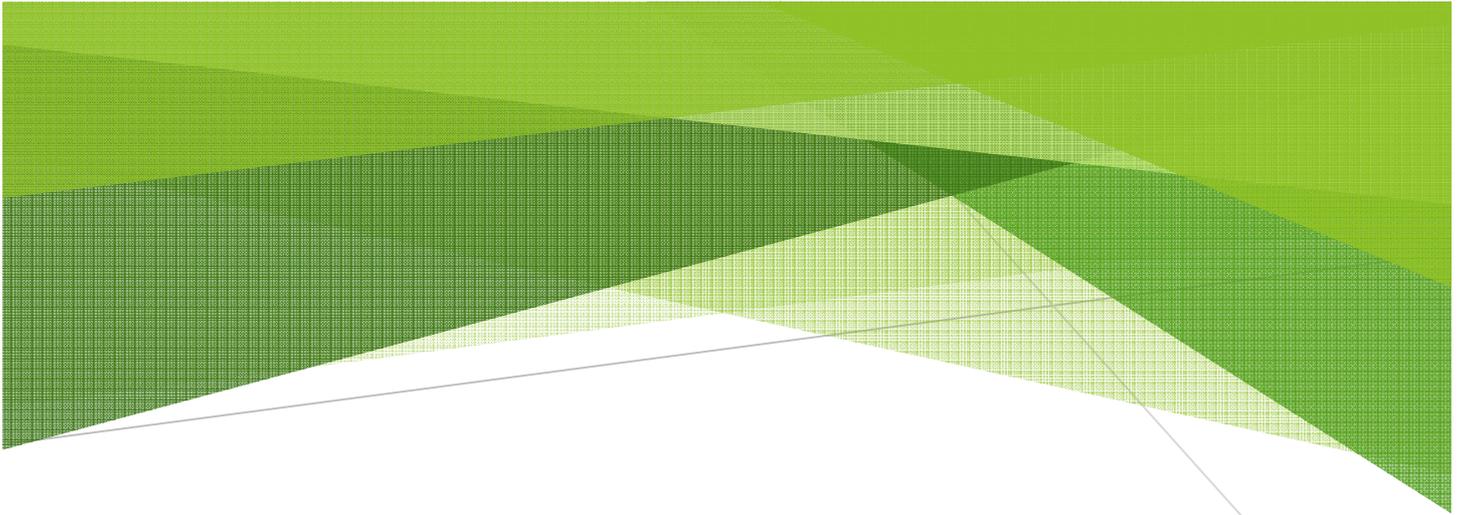
traurig



wütend

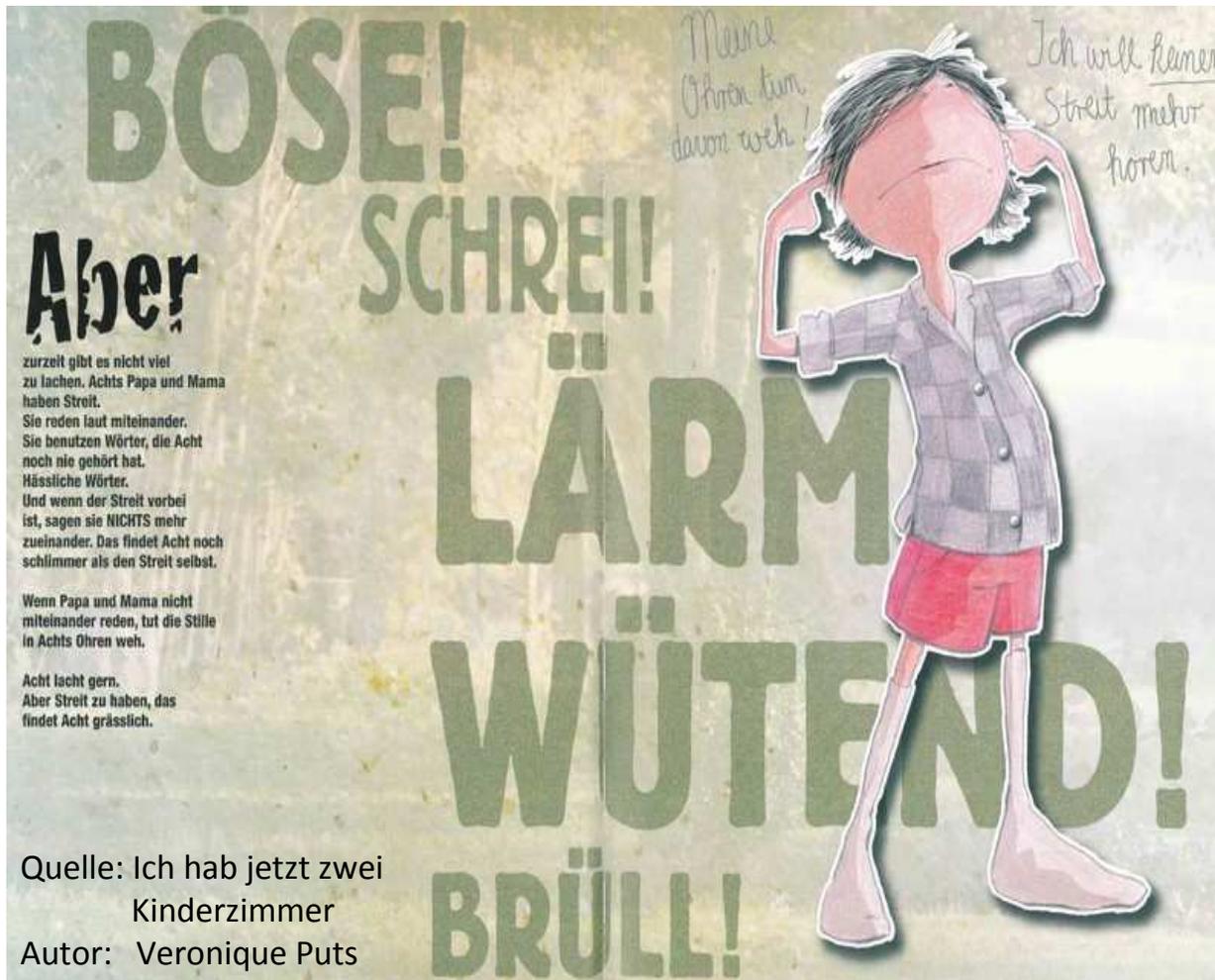


schuldbewusst



Maunul, Johnson, Ph. D.,
Victoria Roscher, Ph. D.,
Center for the Family in Transition,
5725 Paradise Drive, Bldg. BR300,
Corte Madera, California 94925

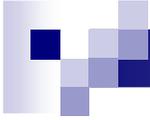




Quelle: Ich hab jetzt zwei
Kinderzimmer
Autor: Veronique Puts

Danke für Ihre Aufmerksamkeit





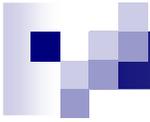
Fragerunde ???



Schlusswort

Uwe Kukla

(stv.Leiter Kreisjugendamt Neuwied)



Lokales Netzwerk Kindeswohl

